

1. Allgemeines

1.1. Ausschließlich aufgrund der hier aufgeführten Geschäftsbedingungen schließen wir, die **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH, als Lieferant oder Auftragnehmer Verträge über die Lieferung von Software und Serviceleistungen mit dem Auftraggeber, dem Lizenznehmer, ab. Sie gelten auch für alle künftigen Verträge, auch, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Hinweise des Lizenznehmers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Spätestens mit unserer wirksamen Auftragsannahme gelten unsere Geschäftsbedingungen als vereinbart.

1.2 Zusicherungen, Nebenabreden und Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

1.3 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist Dossenheim.

1.4 Als Gerichtsstand wird die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Heidelberg vereinbart. Ist die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Heidelberg nicht gegeben, vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit nach dem Geschäftsverteilungsplan der zuständigen Kammer für Handelssachen des Landgerichts Mannheim.

1.5 Sollten Teile der Bedingungen nicht wirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

1.6 Einzelne nichtige Bestimmungen sind durch rechtsbeständige zu ersetzen, die nach Inhalt und Parteiwillen der nichtigen Vorschrift wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei der Vertragsdurchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

1.7 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden.

2. Angebote, Auftragsannahme, Vertragsabschluss

2.1 In Prospekten, Anzeigen etc. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. An individuell erstellte Angebote halten wir uns für 14 Kalendertage nach Angebotserstellung gebunden.

2.2 Die Annahme eines Auftrags bleibt uns vorbehalten.

2.3 Als Vertragsabschluss gilt entweder unsere schriftliche Auftragsbestätigung, oder die Lieferung oder Leistung durch uns an den Lizenznehmer.

2.4 Die bei Vertragsabschluss festgelegten Bezeichnungen und Beschreibungen der Leistung stellen den technischen Stand zu diesem Zeitpunkt dar.

3. Nutzung

3.1 Alle Programme so wie die zugehörigen Module sind urheberrechtlich geschützt.

3.2 Bei jeder Lieferung von Software oder Ergänzungen, Erweiterungen oder Updates von Software gelten die vom jeweiligen Lizenzgeber herausgegebenen aktuellen Lizenzbestimmungen, die der Lizenznehmer unbedingt zu beachten und zu befolgen hat.

3.3 Mit dem Erwerb der Programme räumt die **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH dem Lizenznehmer das Recht ein, die Programme unter den hierin angegebenen Nutzungsbedingungen zu nutzen. Eine weitere Nutzung oder Verwertung ist ausgeschlossen.

3.4 Der Lizenznehmer stellt uns von etwaigen gegen uns gerichtete Ansprüche der Lizenzgeber frei, die aus der von ihm

zu vertretenden Verletzung gegen Lizenzbestimmungen resultieren.

3.5 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung behalten wir uns vor, unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung unter Ausschluss der Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000,- zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer vom Lizenznehmer zu verlangen.

3.6 Der Lizenznehmer ist berechtigt, von den Programmen eine Sicherungskopie herzustellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Benutzung des Programms erforderlich ist.

3. Preise

3.1 Wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten oder einem dem Lizenznehmer gewünschten und von uns akzeptierten anderen Leistungs- bzw. Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten unsere zur Zeit der Leistungserbringung, Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Übersteigen diese die zunächst vereinbarten Preise um mehr als zehn Prozent, ist der Lizenznehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3.2 Zu den genannten Preisen ist die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen und zu entrichten.

3.3 Unsere Preise gelten ab Standort. Versand- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.

4. Zahlungen

4.1 Vergütungen sind grundsätzlich jeweils 14 Tage nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung in der auf der Rechnung angegebenen Währung fällig und können mit befreiender Wirkung an uns unmittelbar oder auf ein von uns angegebenes Bank- oder Postscheckkonto erfolgen. Anderslautende Zahlungsvereinbarungen sind im Einzelfalle möglich und bedürfen der Feststellung auf unserer Rechnung.

4.2 Die Ablehnung von Wechseln und Schecks bleibt vorbehalten, die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Bankgebühren, Bearbeitungs-, Diskont- oder Wechselpesen gehen zu Lasten des Lizenznehmer und sind sofort fällig.

4.3 Ist der Kunde im Verzug, sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe des von Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrent-Kredite, mindestens jedoch 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen. Die Zinsen sind sofort fällig.

4.4 Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn eine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.5 Negative Auskünfte über den Lizenznehmer, insbesondere Wechsel- oder Scheckprotest, Scheckrückgabe und ähnliches sowie nachhaltige Überschreitung des eines mit uns vereinbarten Zahlungsziels berechtigen uns, in Zukunft nur noch gegen Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen zu liefern. In einem solchen Fall gilt eine Stundung von bereits fällig gewordenen Forderungen als widerrufen; und noch nicht fällige Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig.

4.6 Dieses Recht haben wir auch, wenn sich die Kreditfähigkeit des Lizenznehmers seit dem ersten Auftrag verschlechtert hat, insbesondere wenn es zu Wechselprotesten, Scheckrückgaben oder einem Vergleichs- beziehungsweise zu einem Insolvenzantrag gekommen ist.

5. Gewährleistung

5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Computerprogramme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei sind. Die **mediDOK**

Software Entwicklungsgesellschaft mbH leistet Gewähr, dass die Programme im Sinne der von ihr herausgegebenen und zum Zeitpunkt der Auslieferung an den Lizenznehmer gültigen Programmbeschreibung brauchbar sind und die dort zugesicherten Eigenschaften aufweisen. Eine unerhebliche Minderung der Brauchbarkeit bleibt außer Betracht.

5.2 Die **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH gewährleistet, dass die Originalprogramme ordnungsgemäß aufgezeichnet sind.

5.3 Bei einer berechtigten Mängelrüge haben wir in erster Linie das von uns wahlweise auszuübende Recht auf Nachbesserung. Erfolgt dies nicht binnen einer angemessenen Frist, so kann der Lizenznehmer sein Recht auf Minderung oder Wandlung ausüben. Erweisen sich die Programme im Sinne von Ziffer 5.1 als nicht brauchbar oder im Sinne von 5.4 als fehlerhaft, erfolgt innerhalb einer sechsmonatigen Gewährleistungsfrist eine Rücknahme der Programme und der Austausch gegen ein neues Programm gleichen Titels. Erweist sich auch dieses als mangelhaft im oben dargestellten Sinne und gelingt es der **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH nicht, die Brauchbarkeit mit angemessenem Aufwand und innerhalb eines angemessenen Zeitraums herzustellen, hat der Lizenznehmer nach seiner Wahl das Recht auf Minderung des Kaufpreises oder Rückgabe der Kaufsache und Rückerstattung des Kaufpreises.

5.4 Unvollständige und unrichtige Leistungen sowie erkennbare Mängel sind uns sofort nach Leistungserfüllung von der **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH schriftlich anzuzeigen, versteckte Mängel sofort nach Erkennung. Soweit der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, gilt die Anzeige als verspätet, wenn sie später als 30 Tage nach Leistung durch die **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH oder im Falle versteckter Mängel nach deren Entdeckung bei uns eingeht. Bei verspäteter Rüge gilt die Leistungserfüllung als genehmigt.

5.5 Bei Software entfällt die Gewährleistung für Programme oder Programmteile, die vom Lizenznehmer oder Dritten geändert oder erweitert wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass solche Änderungen oder Erweiterungen für den Mangel nicht ursächlich sind.

5.6 Die Gewährleistung entfällt ferner für Mängel oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung oder Behandlung, unterlassene oder unsachgemäße Pflege und Wartung, Nichtbeachtung von Datensicherungsvorschriften, Transportschäden oder sonstige ungewöhnliche oder außerhalb unseres Verantwortungsbereichs liegende Vorgänge zurückzuführen sind.

5.7 Bei Serviceleistungen verpflichten wir uns bei mangelhafter Leistung, das Fehlen zugesicherter Eigenschaften eingeschlossen, zur kostenlosen Nachbesserung.

6. Haftungsbeschränkung

6.1 Schadensersatzansprüche wegen Verschuldens bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung, unerlaubter Handlung und sonstiger Rechtsgründe, auch für mittelbare Schäden, sowie für Schäden, die als Folge einer Vertragsverletzung nicht üblicherweise vorhergesehen werden können, sind ausgeschlossen, soweit nicht der Schaden durch die **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen von der **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, oder soweit nicht der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder einer zugesicherten Eigenschaft beruht. Eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz für gelieferte Ware, nicht aber für erbrachte Dienstleistungen, bleibt unbenommen.

6.2 Soweit in den vorhergehenden Bestimmungen Rechte aus Lieferverzögerungen, Nichterfüllung, Mängelbeseitigung oder sonstigen Verpflichtungen nicht ausdrücklich zugestanden werden, sind andere oder weitergehende Ansprüche, insbesondere auch Ansprüche auf Ersatz mittelbarer Schäden, wie z.B. bei Verlust oder fehlerhafter Verarbeitung von Daten, jeder Art und gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen; dies gilt auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung oder außervertraglicher Haftung.

6.3 Hat der Lizenznehmer durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung der Sorgfaltspflicht, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, im welchen Umfang die **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH und der Lizenznehmer den Schaden zu tragen hat.

6.4 Der Lizenznehmer hat etwaige Schäden oder Verluste, die ihn zu Schadensersatzforderungen berechtigen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.5 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet die **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH nur dann, wenn ein solcher Verlust durch angemessene Datensicherungsmaßnahmen seitens des Lizenznehmers nicht vermeidbar war.

7. Export

7.1 Die Ausfuhr von Software mit Verschlüsselungseigenschaften aus einem Staat beziehungsweise die Einfuhr in einen Staat kann ebenso wie die Nutzung dieser Technologie in einem Staat anmelde- und genehmigungspflichtig beziehungsweise verboten sein. Es ist die Verpflichtung des Lizenznehmers, solche Auflagen zu erfüllen.

7.2 Die Ausfuhr durch die **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH erfolgt unter der Bedingung der Genehmigung der zuständigen Behörde am Tag der Ausfuhr. Wird eine Ausfuhrgenehmigung versagt, ist die **mediDOK** Software Entwicklungsgesellschaft mbH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Verzögerung der Ausfuhr auf Grund der Dauer des Genehmigungsverfahrens kann nicht geltend gemacht werden.

7.3 Die Verwendung unserer Software kann aufgrund von Verschlüsselungseigenschaften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland unter Strafe verboten sein. Es ist die Verpflichtung des Lizenznehmers, sich hierüber Kenntnis zu verschaffen und mögliche Verbote zu beachten. Dies kann auch für kurzfristige Aufenthalte in solchen Staaten der Fall sein.